19. Wahlperiode 15.01.2019

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Linda Teuteberg, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Bijan Djir-Sarai, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Alexander Graf Lambsdorff, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Dr. Martin Neumann, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Frank Sitta, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 19/5314, 19/6538 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit 2009 ist die Zahl der Asylbewerber in Deutschland stark angestiegen. 2015 hatten 465.680 Menschen in Deutschland Asyl beantragt. 2016 erreichte die Anzahl der Asylanträge einen Höchststand: Zwischen Januar und Dezember 2016 zählte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) 723.938 Erst- und Folgeanträge auf Asyl und damit mehr als je zuvor in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2017 nahm das BAMF insgesamt 198.022 Asylanträge entgegen. Zwischen Anfang Januar und Ende Oktober 2018 waren es 122.073 Anträge.

Darunter sind immer noch viele Asylanträge, die von vornherein sehr geringe Erfolgsaussichten haben. Diese Anträge sollten daher zügiger bearbeitet und entschieden werden können, so dass im Falle einer Ablehnung auch die Rückkehr schneller erfolgen kann. Eine – im nationalen Verfassungsrecht in Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) und im europäischen Recht in Artikel 36 und 37 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60) vorgesehene – Möglichkeit hierzu bietet die Einstufung von Staaten als sichere Herkunftsstaaten.

Nicht zuletzt die Einstufung der Westbalkanstaaten als sichere Herkunftsstaaten hat in der Vergangenheit unter Beweis gestellt, dass dieses Instrument zu einer wirksamen Senkung der Antragszahlen und einer Beschleunigung der Asylverfahren führt, ohne das individuelle Asylrecht zu beschneiden. Die Zahl der Asylanträge etwa aus Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien sank von 2015 bis 2017 um gut 75 Prozent, während die Zahl der positiv beschiedenen Asylanträge im gleichen Zeitraum auf sehr niedrigem Niveau leicht anstieg. Noch stärker war der Rückgang der Antragszahlen nach der Einstufung Albaniens, Montenegros und des Kosovo. Hier sank die Zahl der Asylanträge auf 9.222 im Jahr 2017, während die Zahl der Personen, die einen Schutzstatus erhielten, im Vergleich von 2015 zu 2017 von 215 auf 264 anstieg.

Voraussetzung für eine Einstufung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (Urteil vom 14. Mai 1996, 2 BvR 1507/93 und 2 BvR 1508/93) in der Konkretisierung des Artikels 16a Absatz 3 GG und der Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2013/32/EU, dass die Bundesregierung sich anhand von Rechtslage, Rechtsanwendung und allgemeinen politischen Verhältnissen ein Gesamturteil über die für eine Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in diesen Staaten bildet. Entsprechend ist vor einer Einstufung eine sorgfältige Prüfung vorzunehmen, ob in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist, dass dort generell, systematisch und durchgängig weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes zu befürchten sind. Wenn sich aus der Prüfung der Verdacht erhärtet, dass es in dem Staat insbesondere zu "systematischer Verfolgung" kommt (ibid. Rn. 113), ist von einer Einstufung als sicherer Herkunftsstaat abzusehen.

Die Höhe der Anerkennungsquoten über mehrere Jahre ist dabei nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ein Kriterium, das zur Prüfung einer Einstufung herangezogen werden kann (ibid. Rn. 13, 79).

Vor diesem Hintergrund haben CDU, SPD und CSU im Rahmen ihres Koalitionsvertrages vereinbart, neben Algerien, Marokko und Tunesien auch weitere Staaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter 5 Prozent auf eine mögliche Einstufung als sichere Herkunftsstaaten zu überprüfen.

Bisher hat die Bundesregierung zur praktischen Umsetzung dieser Vereinbarung jedoch offenbar keine weiteren Schritte eingeleitet. Im Gegenteil erklärt die Bundesregierung, dass die Frage gegenwärtig nicht abschließend zu beantworten sei, "wieviel "vergangene" Jahre die Anerkennungsquote unter 5 Prozent gelegen haben muss, um als "regelmäßig" zu gelten." Eine Prüfung weiterer Staaten mit einer entsprechend niedrigen Anerkennungsquote wurde trotz gegenteiliger Ankündigungen der Bundesregierung bisher offenbar nicht eingeleitet.

Gleichzeitig zeigen Zahlen der Bundesregierung (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/6203), dass zahlreiche Staaten über einen Zeitraum von fünf oder mehr Jahren eine entsprechend niedrige Anerkennungsquote aufweisen. Mindestens 18 Staaten weisen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre sogar eine Anerkennungsquote von unter 3 Prozent auf, 13 weitere eine Anerken-

nungsquote zwischen 3 und 5 Prozent. Mindestens sieben Staaten haben über die vergangenen zehn Jahre sogar eine Anerkennungsquote von durchgehend unter fünf Prozent. Im Zeitraum von Januar bis Mitte Dezember 2018 wurden durchschnittlich nur 1,2 Prozent der gestellten Asylanträge aus diesen Staaten positiv beschieden.

Eine Ablehnungsquote von 98,8 Prozent ist zumindest ein starkes Indiz dafür, dass ein Großteil der Anträge von Personen aus den betreffenden Staaten aus nicht asylrelevanten Motiven gestellt werden. Das bedeutet eine erhebliche personelle und finanzielle Belastung für Bund, Länder und Kommunen durch die aufwändigen Verfahren sowie die Versorgung der in Deutschland aufhältigen Asylsuchenden. Aber es geht im Ergebnis auch zu Lasten der tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden, da für sie weniger Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund sollte das bewährte Instrument der sicheren Herkunftsstaaten im Rahmen der verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben konsequent und regelmäßig angewendet werden, um Asylverfahren zu beschleunigen, die Behörden zu entlasten, Kapazitäten für tatsächlich Schutzbedürftige zu erhöhen und die Akzeptanz des Asylrechts (in der Öffentlichkeit) wieder zu verbessern.

Zu diesem Zweck muss für die Zukunft ein regelmäßiges und geordnetes Verfahren zur Einleitung der erforderlichen Prüfung zur Einstufung sicherer Herkunftsstaaten eingeführt werden, damit entsprechende Prüfungen nicht erst bei Auftreten besonderer Problemlagen, sondern im Regelfall im Zuge eines geordneten Verfahrens erfolgen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- im Zuge der turnusmäßigen Berichterstattung an den Deutschen Bundestag nach § 29a Absatz 2a AsylG erstmalig bis Ende 2019 eine Prüfung vorzunehmen, inwieweit jene Staaten, deren Anerkennungsquote seit mindestens fünf Jahren sowie im Durchschnitt der letzten zehn Jahre unter 5 Prozent liegt, die aber in der Vergangenheit nicht als sichere Herkunftsstaaten eingestuft waren, auf Grundlage der aktuellen Lageberichte des Auswärtigen Amtes mit hoher Wahrscheinlichkeit die Voraussetzungen für eine entsprechende Einstufung erfüllen oder warum dies nicht wahrscheinlich ist;
- für Staaten, die im Zuge dieser Vorprüfung eine positive Einschätzung zu einer möglichen Einstufung erhalten haben, im Anschluss eine vollständige Prüfung zur Einstufung als sichere Herkunftsstaaten unter Beachtung der Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu Artikel 16a Absatz 3 GG und den Anforderungen des Artikels 37 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU zu veranlassen;
- dem Bundestag im Anschluss einen Gesetzentwurf zur Einstufung jener Staaten vorzulegen, bei denen die Prüfung ergeben hat, dass diese die Voraussetzungen zur Einstufung als sicherer Herkunftsstaat erfüllen.

Berlin, den 15. Januar 2019

Christian Lindner und Fraktion

